Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
der Firma Piplan Industrieanlagen Planungs- und Montage GmbH

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, welche die Firma Piplan Industrieanlagen Planungs- und Montage GmbH, im folgenden Piplan genannt, als Verkäufer bzw. Unternehmer abschließt, sowie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer bzw. Werkbesteller, im folgenden Geschäftspartner genannt, sollten sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Etwaige entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Geschäftspartner der Piplan verpflichten dieselbe nicht, dies auch dann nicht, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Gegenbestätigungen der Geschäftspartner mit abweichenden Bedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Alle Aufträge und mündliche Vereinbarungen, auch solche, die Vertretern der Piplan erteilt werden, wie auch telefonische Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung der Piplan verbindlich. Alle Angebote seitens der Piplan erfolgen freibleibend. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Piplan.

2. Preise

Die Preise sind, soweit sie nicht ausdrücklich als Festpreise bestätigt werden, freibleibend, dies auch nach Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Es bleibt vorbehalten, die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zu berechnen, sofern sich die Listenpreise zwischenzeitlich bis zur Lieferung verändern. Insbesondere bei Edelstahlmaterialien sind die Preise veränderlich.

3. Lieferzeit/Lieferung

Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt Piplan die Angabe der Lieferzeit vorbehalten, die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich, jedoch wird Piplan die angegebenen Liefertermine nach Möglichkeit einhalten. Die Lieferfrist beginnt nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Alle Vorkommnisse, welche die Fabrikation oder Lieferung verzögern berechtigen Piplan, übernommene Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben oder um die Dauer der Störung zu verlängern. Im Verzögerungsfall hat der Geschäftspartner nach fruchtlosem Ablauf einer mit Piplan zu vereinbarenden angemessenen Nachfrist lediglich das Recht zum Rücktritt, nicht aber einen Anspruch auf Schadenersatz, sodass jeglicher Ersatz von Verzugs- und Nichterfüllungsschäden ausgeschlossen ist. Bei fest vereinbarten Fristen sind Überschreitungen bis zu 14 Tagen noch toleriert.
Die Lieferung erfolgt frei Feistritz/Drau bzw. frei dem jeweiligen Betriebsstandort und erfolgt ab Werk auf Gefahr des Empfängers bzw. Geschäftspartners. Die Gefahr geht auf den Geschäftspartner mit Übergabe der Ware an die zum Transport bestimmte Person bzw. mit Benachrichtigung der Versandbereitschaft über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Geschäftspartners und auf dessen Kosten. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel sind unter Ausschluß jeder Haftung der Wahl Piplan zu überlassen.

4. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, hat die Zahlung spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu erfolgen. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn Piplan über den Betrag verfügen kann. Sofern nicht anders vereinbart, werden Wechsel nicht angenommen.

5. Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges ist Piplan berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Nationalbank-Diskontsatz, mindestens aber 9% zu berechnen. Alle im Falle eines Verzuges entstehenden Kosten, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, sowie Kosten eines von Piplan beauftragten Rechtsanwaltes gehen zu Lasten des Geschäftspartners. Im Verzugsfall ist Piplan weiters berechtigt, vereinbarte Lieferungen
nur noch gegen Nachnahme auszuführen. Falls der Geschäftspartner eine solche Nachnahme nicht einlöst, kann Piplan die Waren anderweitig auf Rechnung des Geschäftspartners oder auf eigene Rechnung veräußern, wobei Piplan im übrigen alle sonstigen Rechte gegen den Geschäftspartner vorbehalten bleiben, insbesondere der Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen den vereinbarten Kaufpreis und dem durch den Notverkauf erzielten Preis.
Rechnungsabzüge, sei es im Wege der Aufrechnung, der Minderung, der Zurückbehaltung oder sonstige Einwendungen sind ausgeschlossen, sofern nicht schriftlich im Einzelfalle etwas anderes zugestanden oder gerichtlich entschieden ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Piplan behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Piplan berechtigt, die im Vorbehaltseigentum von Piplan stehende Ware unter Aufrechterhaltung des Kaufpreises bis zur vollständigen Bezahlung dem Geschäftspartner abzunehmen. Zu diesem Zweck gestattet der Geschäftspartner Piplan und den von Piplan beauftragten Personen zum Zwecke des Abtransportes der im Vorbehaltseigentum stehenden Waren die Geschäftsräumlichkeiten zu betreten. Von allen Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Eingriffen in die Ware , die das Eigentum der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren von Piplan betreffen, hat der Geschäftspartner Piplan unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten etwaiger Interventionen von Piplan gegenüber Vollstreckungsgläubigern gehen zu Lasten des Geschäftspartners.

7. Mängel

Beanstandungen jedweder Art müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden. Dies gilt auch für versteckte Mängel, worauf die Ware sofort zu untersuchen ist. Etwaige Beanstandungen der Qualität der Ware müssen vor ihrer Verarbeitung oder Benutzung bekanntgegeben werden. Die nicht fristgerechte Erhebung der Mängelrüge spätestens am 8. Tag nach Empfang, sowie Verarbeitung oder Verwendung der Ware gilt als Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Bei von Piplan anerkannten Mängeln wird entweder ein angemessener Preisnachlaß gewährt oder die Ware zurückgenommen, um nach Wahl von Piplan einen Umtausch oder eine Gutschrift in Höhe des zurückgegebenen Warenwertes zu leisten. Sonstige Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere ist der Geschäftspartner nicht berechtigt, Mängelbehebungen oder Preisminderungen zu verlangen. Falls Piplan für bestimmte Produkte ausdrücklich eine schriftliche Garantie übernimmt, richtet sich Art und Umfang der Garantieleistung nach den jeweiligen Garantiebestimmungen Retourlieferungen dürfen nur mit Einverständnis von Piplan franko und ohne Nachnahme erfolgen.
Stornierungen oder Teilstornierungen eines Auftrages sind nicht möglich. Sollte in Ausnahmefällen seitens Piplan einer Vertragsaufhebung zugestimmt werden, so wird ausdrücklich vereinbart, daß der Geschäftspartner in diesem Falle eine Stornogebühr in Höhe der angelaufenen Spesen, mindestens jedoch 10% der Auftragssumme an Piplan zu bezahlen hat.
Piplan haftet nicht für die Richtigkeit von Angaben über Handhabung, Bedienung oder Betrieb der Waren, soweit solche in Prospekten, technischer Beschreibung oder sonstigen Anleitungen des Erzeugers enthalten sind. Diesbezüglich wird die Haftung von Piplan ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Villach. Auf alle Verträge und Vereinbarungen ist österreichisches Recht anwendbar.

9. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen begründet nicht die Unwirksamkeit des ganzes Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche wirksame, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der jeweils unwirksamen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.